

# Stadt Friedberg

## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –**

#### **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg - Verlängerung der Veränderungssperre -**

In seiner Sitzung am 17.09.2020 hat der Stadtrat zum Bebauungsplan Nr. 97 für das Gebiet südlich der Konradinstraße, westlich der Aichacher Straße und nordöstlich der Gutenbergstraße in Friedberg gem. §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) die Verlängerung der Veränderungssperre vom 20.09.2018, in Kraft getreten am 04.10.2018, beschlossen.

Die Satzung über die Verlängerung gilt für den gesamten Umgriff der Satzung über eine Veränderungssperre vom 20.09.2018. Der Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 20.09.2018 ist Bestandteil der Satzung.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.**

Der Umgriff des Bebauungsplanes, die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre vom 20.09.2018 sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5, 86316 Friedberg während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; ausgenommen gesetzlicher Feiertage) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeit des Internets zu nutzen. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre werden auf der Homepage der Stadt ("[www.friedberg.de](http://www.friedberg.de) → Wirtschaft Planen und Bauen → Planungsverfahren) bereitgestellt. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, sich vorab telefonisch anzumelden (0821/6002-323).

#### **Hinweis:**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Friedberg, den 18.09.2020

Gez.  
Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister